

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 14 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

Herrn und Frau
Thomas und Minna Enzelberger,
z.Hd.Herrn Peter LAPACKA

Herrklotzgasse 3/27
1150 Wien

Beilagen

1

9-N-93059

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02252) 80711 | Datum |
|-------|----------------|---------------|--------------|
| | Mag.Dikowitsch | DW 93 | 9. März 1995 |

Betrifft

Trockenrasen in der KG Nöstach, Minna und Thomas Enzelberger;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den sich auf den Parzellen Nr. 486 und 488, KG Nöstach (hievon sind die im unteren Hangbereich befindliche Wiese und die im mittleren Hangbereich mit Sträuchern bestockte Fläche bis zum Abstand von 6 m unterhalb des in der Natur vorhandenen Forstweges betroffen) befindlichen Trockenrasen in der Konfiguration, wie sie auf dem sich beim Akt befindlichen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Katasterplan (farblich rot) ausgewiesen ist, zum Naturdenkmal.

Im Bereich des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, insbesondere jede Art der Düngung der Wiese, untersagt.

Sie sind verpflichtet, nachstehende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals durchzuführen:

1. Die Wiese im unteren Hangbereich ist in derselben Art und Weise wie bisher zu pflegen, dh. einmal jährlich, frühestens im Juli, zu mähen.
2. Der mittlere Hangbereich ist alle 2 - 3 Jahre einer Mahd im Herbst (ab September) zuzuführen.

Wenn Sie die Durchführung der vorstehend beschriebenen Mahd nicht selbst vornehmen, haben Sie die Durchführung einer solchen durch die Behörde oder von der Behörde beauftragten Personen zu dulden.

Dieser Bescheid ist seit 17. Juni 1995
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
Wolfsbauer

27. Feb. 1997

Ebenfalls wird Ihnen die Duldung der Entfernung der im mittleren Hangbereich aufgekommenen oder in Hinkunft aufkommenden Sträucher durch die Behörde oder von dieser beauftragten Personen vorgeschrieben. Mit der Durchführung dieser Entfernungsarbeiten ist hinsichtlich der aufgekommenen Sträucher die NÖ Berg- und Naturwacht, Einsatzstelle Baden, im Beisein der Amtssachverständigen Dr. Edelbauer, beauftragt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Eingabe vom 28.9.1993 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Einleitung eines Verfahrens zur Erklärung des Trockenrasens in der KG Nöstach auf den Parzellen Nr. 485/1, 486, 487 und 488 zum Naturdenkmal beantragt. Dieses Ansuchen wurde mit einer von der NÖ Umweltschutzbehörde eingeholten gutachtlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II untermauert, in welcher diese die hohe Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Trockenrasens darlegte.

Über dieses Ansuchen hat die Bezirkshauptmannschaft Baden am 18.5.1994 eine kommissionelle mündliche Verhandlung abgeführt, in welcher die Amtssachverständigen für Naturschutz auf ihr bereits am 9.9.1993 erstelltes naturschutzfachliches Gutachten verwies, in dem sie im wesentlichen ausführte, daß es sich bei der gegenständlichen Wiese um einen mäßig steilen Westhang mit Trockenrasen handle, welcher das Vorkommen der bereits sehr selten gewordenen Schmetterlingshafter, aufweise; ebenfalls könnten eine Reihe von regional gefährdeten Pflanzen angetroffen werden. Erfreulich sei das Vorkommen der Flügel-Platterbse, welche in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Niederösterreichs als gefährdet angeführt werde. Bereits stark gefährdet sei das Raukengreiskraut. Im Österreichischen Trockenrasenkatalog werde der gegenständliche Halbtrockenrasen in Nöstach mit höchster Schutzwürdigkeit eingestuft (V - für Österreich einmaliger Rasen wegen Ausdehnung und Artenzusammensetzung, internationale Bedeutung). Gleichzeitig werde auch der Schutzbedürftigkeit dieser Wiese der höchste Grad zugesprochen (5 - Zerstörung im Gange), weil durch die bereits erfolgten Aufforstungen und das Zuwachsen mit Sträuchern die gegenständlichen Trockenwiesen langfristig gefährdet wären.

Trockenrasen und Magerwiesen würden aufgrund ihrer Artenvielfalt wissenschaftlich besonders interessante Biotoptypen darstellen und gehörten zu den artenreichsten Biotoptypen Mitteleuropas überhaupt und ermöglichen dadurch das Studium an vielen bereits seltenen Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der Artenvielfalt stellen die Trockenrasen auch genetische Reservoire dar, welche gleichzeitig als Trittsteinbiotope fungieren. Auch stellten die bunten Wiesen für das Landschaftsbild eine wesentliche Bereicherung dar.

Schon alleine das Vorkommen der Schmetterlingshafte würde einen Schutz dieser Wiesenflächen rechtfertigen und bestehe aufgrund der akuten Gefährdung durch Aufforstung bzw. Zuwachsen mit Sträuchern ein akutes Schutzbedürfnis. Eine Unterschutzstellung der Magerwiesen als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen Gründen mit der Möglichkeit des Studiums an seltenen Pflanzen und Tieren bzw. wegen der Bedeutung der bunten Wiese für das Landschaftsbild erscheine daher im gegenständlichen Fall unbedingt gerechtfertigt und notwendig.

In der Folge schlug die Amtssachverständige für Naturschutz die im Spruch dieses Bescheides genannten Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals bzw. zur Abwehr von Schädigungen von diesem vor. Weiters führte sie aus, daß der aufgeforstete Streifen unterhalb des Forstweges, welcher in nordwestlich-südöstlicher Richtung verlaufe, auf jeden Fall geschwendet werden und wieder als Wiese genutzt werden solle. Wünschenswert aus der Sicht des Naturschutzes wäre auch, daß oberhalb des Forstweges die Gehölze entfernt würden, sodaß auch hier wieder der Wiesencharakter zum Vorschein komme.

Nach Durchführung des Lokalausgleiches teilte Herr Johann Mitterer, Nöstach 25, mit, daß er bereits bisher die gegenständlichen Flächen insoferne bewirtschaftet habe, als er diese einmal jährlich mähe und keine Düngung vornehme. Er sei auch, das Einvernehmen des Eigentümers vorausgesetzt, in Zukunft bereit, die Mahd durchzuführen.

In der Folge teilte Frau Minna Enzelberger mit Eingabe vom 11.6.1994 der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, daß eine Mahd auf den vorstehend erwähnten Forstflächen aufgrund der stellenweise extremen Hanglage aus technischen Gründen unmöglich wäre, und die Gefahr bestünde, daß der Forstweg aufgrund der extremen Hanglage durch Regen zerstört werde. Mit dem Vertreter der Grundeigentümer, Herrn Peter Lapacka, wurde aufgrund seiner Vorsprache bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 5.7.1994 die nunmehr festgelegte Abgrenzung des Naturdenkmals einvernehmlich vorgenommen und außer Streit gestellt, daß die auf der Böschung des Forstweges angepflanzten Bäume für die Böschungssicherung erforderlich seien und daher eine Rodung dieser Bäume nicht in Frage komme. Dieser Baumbestand mit einer Breite von ca. 6 - 8 m wurde daher nicht in das Naturdenkmal aufgenommen.

In der Folge erklärte sich Herr Lapacka weiters bereit, die notwendige Mahd freiwillig durchzuführen.

Für die Kostentragung der Entfernung des Gehölzwuchses im mittleren Hangbereich könne er jedoch nicht aufkommen, es hat sich daher die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Baden, bereit erklärt, die Entfernung dieses Gehölzwuchses vorzunehmen. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, hat mit Schreiben vom 3. Jänner 1995 zugesagt, die dadurch entstehenden Kosten in der Höhe von bis zu S 2.500,- aus den Mitteln des Naturschutzes zu übernehmen.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. hat die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (§ 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere (beispielsweise) Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Unter Naturgebilden sind aber nicht nur punktuelle Naturerscheinungen zu subsumieren, sondern auch flächenhaft ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Bepflanzung, Tierwelt) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden. Das Naturdenkmal ist aber nicht die Grundfläche, sondern das darauf bestehende denkmalhafte (hier das Trockenrasenbiotop) Naturgebilde (vgl. VwGH vom 29.4.1985, 85/10/0054 und weitere).

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals oder Naturgebildes durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein.

Die Amtssachverständige hat in ihrem schlüssigen und wissenschaftlich fundierten Gutachten dargelegt, daß die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der Mahd in der im Spruch des Bescheides beschriebenen Form zur Erhaltung des Trockenrasens unbedingt erforderlich ist.

Im Zuge des Verfahrens haben Sie sich bereit erklärt, die Mahd selbst vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmals sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturgebildes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen (§ 7 Abs. 5 leg. cit.).

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, sich nachvollziehbarer

und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruch dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Trockenrasen besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die dort statuierte Vornahme (und Duldung) von sichernden Maßnahmen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

§ 18 NÖ NSchG bestimmt:

Abs. 2: Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Abs. 3: Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 10 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

Abs. 5: Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (p.Adr.Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2571 Altenmarkt/Tr., z.Hd.d.Hrn.Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd.Frau Dr. Edelbauer

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Wanzenböck